

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00038

vom 8. Januar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2015.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00038 du 8 janvier 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2015.00038 del 8 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1984, meldete sich am 1. Juli 2014 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zum Leistungsbezug ab 1. Juli 2014 an und stellte sich der Arbeitsvermittlung für ein Arbeitspensum von 100 % zur Verfügung (Urk. 6/1-2).

Am 31. August 2014 stellte er bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich ein Gesuch um einen bewilligten Auslandsaufenthalt (Urk. 6/33). Mit Verfügung

vom 28. Oktober 2014 verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch auf kontrollfreie Tage für den Zeitraum vom

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 1.2

Gemäss Art.

E. 1.3

Als Anspruchsvoraussetzungen wird unter anderem verlangt, dass die versicherte Person in der Schweiz Wohnsitz hat (Art.

E. 5

bis 26. September 2014 (Urk. 6/44/7-8). Die dagegen vom Versicherten am 31. Oktober 2014 erhobene Einsprache (Urk. 6/44/1-3) wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Einspracheentscheid Nr. 713 vom 9. Januar 2015 ab (Urk. 6/46 = Urk. 2). 2.

Der Versicherte erhob am 10. Februar 2015 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 9. Januar 2015 (Urk. 2) und beantragte die Ausrichtung der zwischen dem 15. bis 26. September 2014 gestrichenen Taggelder im Umfang von Fr. 221.50 pro Tag (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 26. Februar 2015 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was dem Beschwerdeführer am 2. März 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 8). Der Einzelrichter

zieht in Erwägung: 1.

E. 8

Abs. 1 AVIG weiterhin, weshalb sich der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Unterbruch der Ausrichtung der Arbeitslosenschädigung während der Dauer des

Auslandaufenthaltes als nicht rechtens er weist.

Dies führt in Gutheissung der Beschwerde zur Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vom 1 5. bis 2 6. September 2014 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat.

Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheent scheid Nr. 713 der Arbeits - losen kasse des Kantons Zürich vom 9. Januar 2015 aufgehoben, und es wird fest - ge stellt, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 1 5. bis 2 6. September 2014 An spruch auf Arbeitslosenentschädigung hat. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis - mit tel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent - hal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Ur kunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDie Gerichtsschreiberin MosimannSchucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.